

Anfrage

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber

gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrätin Eva Prischl

betreffend **Rettungsdienstvertrag- Informationen rund um die Besorgung des Rettungsdienstes in Niederösterreich**

Die Diskussion rund um die Schließung der Notarztstützpunkte reißt nicht ab. Der Rettungsdienstvertrag, abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich und den im Land tätigen rettungsdienstlichen Einsatzorganisationen, bildet die Grundlage für die finanzielle Ausstattung und Koordination der Rettungsorganisationen sowie das Funktionieren des täglichen Betriebs im Zuge der zu leistenden Einsätzen bei medizinischen Notfällen und im Bereich Krankentransporte.

Für den Landtag, der die verfassungsgemäße Hoheit über den Voranschlag hat, ist es daher von höchstem Interesse, wie und für welche Leistungen diese vergeben werden. Die Kenntnis der Inhalte des Rettungsdienstvertrages dient auch als wesentliche Grundlage im politischen Entscheidungsfindungsprozess.

Der Grüne Klub im NÖ Landtag hat sich über das Büro von Landesrätin Eva Prischl auf informellem Wege um die Übermittlung des Rettungsdienstvertrages inklusive aller Zusatzvereinbarungen bemüht. Die Antwort war ernüchternd. Nach Rücksprache mit den Rettungsorganisationen wurde das Anliegen abgelehnt. Der Rettungsdienstvertrag könne aufgrund wichtiger Geheimhaltungsinteressen wie beispielsweise Betriebsgeheimnissen und personenbezogener Daten nicht an die zuständige Abgeordnete ausgefolgt werden. Lediglich seitens der Organisation Notruf NÖ bestanden gegen die Übermittlung des Rettungsdienstvertrages samt der angesuchten Zusatzvereinbarung keine Einwände.

In den Schreiben wurde unter anderem ausgeführt, dass in Bezug auf die teilweise Herausgabe des RD-Vertrages bereits zwei Entscheidungen des LVwG NÖ (LVwG-AV-852/001-2026 und LVwG-AV-555/001-2026) vorliegen, in denen das LVwG NÖ geprüft hat, ob eine bloß teilweise Herausgabe von Informationen des RD-Vertrages vor dem Hintergrund des § 6 Abs 2 iVm § 6 Abs 1 Z 7 lit a und lit b IFG gerechtfertigt ist. Das LVwG NÖ kam zu dem Entschluss, dass die im Detail angeführten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nach Interessensabwägung jedenfalls nicht zu veröffentlichen sind.

Aufgrund der Eingaben des Vereins First Responder ist bekannt, dass hier aufgrund von persönlichen Interessen der Vereinsmitglieder, die als fachkundige Ersthelfer am Rettungsdienst bzw. bei Notfalleinsätzen beteiligt werden wollen, angefragt wurde und der Rettungsdienstvertrag nur umfangreich geschwärzt ausgefolgt wurde. Dass das Informationsinteresse eines möglichen Mitbewerbers wie First Responder und

einhergehendes wirtschaftliches Interesse anders bewertet werden kann, ist schlüssig. Aber der unterfertigten Abgeordneten die wichtigsten Kenndaten im Sinne von „was kostet welche Leistung“ vorzuenthalten, ist bei demokratischer Entscheidungsfindung unzulässig.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

- 1) Wie erfolgt die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes im Detail?
- 2) Wie erfolgt die Besorgung des überregionalen Rettungsdienstes im Detail?
- 3) Wie viele Standorte sind im aktuellen Rettungsdienstvertrag definiert?
- 4) Welche Personalausstattung ist vereinbart? Wie viele Personen an welchen Standorten?
- 5) Welche Sachausstattung ist vereinbart?
- 6) Wie lautet die Ausrückordnung?
- 7) Wie ist die Einsatzdisponierung geregelt?
- 8) In welcher Höhe sind die Mittel für das Normkostenmodell berechnet?
- 9) Wie hoch ist das jährliche Entgelt?
- 10) Wie müssen Planung und Evaluierung erfolgen?
- 11) Wie erfolgt die Beauftragung der Notruf NÖ?
- 12) Wie sind Informationspflichten und Auskunftsrechte geregelt?
- 13) Wie ist die Vertragslaufzeit festgelegt?